



## Allgemeine Verkaufsbedingungen des GCC 1962 e. V.

### § 1 Angebot und Vertragsabschluss

Der GCC 1962 e. V. veröffentlicht im Rahmen seiner Sessionsbewerbung in der Presse, auf Drucksachen oder anderen werbeträgern Preise für Eintrittskarten. Diese stellen kein bindendes Angebot dar. Verkäufe nur so lange der Vorrat reicht. Der Vertragsabschluss wird mit dem Kauf und der Bezahlung der Karten rechtskräftig. Der GCC 1962 e. V. ist bemüht, entsprechend der traditionellen Pflege des karnevalistischen Brauchtums unter Berücksichtigung seiner Vereinssatzung den Käufern und Gästen seiner Veranstaltung ein unterhaltsames Programm zu bieten.

### § 2 Preise und Zahlung

(1) Die Zahlung des Kaufpreises hat bei Abholung der Eintrittskarten in Bar zu erfolgen. In Ausnahmefällen, z. B. bei gewerblichen Käufern, und mit Zustimmung des Vorstandes kann die Zahlung auf das Konto des GCC 1962 e. V. erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

(2) Der Eintrittspreis für Veranstaltungen des GCC 1962 e. V. enthält den ermäßigten Steuersatz von 7%. Der Verein versichert seine Buchhaltung nach geltendem Steuerrecht zu führen und alle Beträge ordnungsgemäß zu melden und zu versteuern.

(3) Staffelpreise und Rabattvereinbarungen sind grundsätzlich möglich. Sie bedürfen allerdings der Zustimmung des Vorstandes oder des Präsidenten bzw. seiner Stellvertreter. Rabattzusagen von Kartenverkäufern- oder von unseren beauftragten Kartenhändlern sind nicht bindend.

### § 3 Leistungszusagen & Haftungen

(1) Der GCC 1962 e. V. ist bestrebt, seinen Kartenkäufern und Gästen die in der Bewerbung der Veranstaltungen aufgeführten kulturellen Programme dar zu bieten. Die Gestaltung des Sessionsprogramms inkl. auch der musikalischen Aufführungen obliegt ausschließlich dem Verein und ist als künstlerische Darbietung keiner Weisung Dritter unterlegen.

(2) Der Käufer hat mit dem vertragsgerechten Erwerb seiner Karte(n) ein Recht auf die zugesagten Sitzplätze. Lediglich der Einfluss höherer Gewalt entbindet den GCC 1962 e. V. von der Erfüllung seiner Pflicht. Die Verteilung der Sitzplätze ist beim Kauf der Karten in einem Bestuhlungsplan genau nachzulesen. Ein späterer Änderungswunsch der Sitzplätze ist nicht möglich. Der Umtausch sowie die Rückgabe der Karten ist ebenso ausgeschlossen.

(3) Von der Haftung durch den GCC 1962 e. V. ausgeschlossen sind der Verlust der Garderobe und Wertgegenständen, sowie Schäden an diesen.

(4) Grundsätzlich haften wir für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung zurückzuführen sind sowie für Schäden die von der Haftung nach dem BGB umfasst werden.

(5) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitglieder.

(6) Der Käufer verpflichtet sich, alle mitgeführten Getränke, Speisen oder sonstige Lebensmittel im Eingangsbereich abzugeben. Zusätzliche Beschilderung weist im Eingangsbereich zum



Veranstaltungsraum nochmals auf diese Regelung hin. Die Nichteinhaltung dieses Vertragsbestandteils führt zum Verlust des Karten- und weiteren Leistungsanspruches. Der GCC 1962 e. V. kann den Verlust des Platzanspruches mit unmittelbarem Platzverweis durchsetzen.

## § 8 Aufsichtspflichten

(1) Der GCC 1962 e. V. übernimmt während sowie unmittelbar vor und nach seinen Veranstaltungen **keine** Aufsichtspflichten für seine Gäste. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche, Pflegebedürftige oder sonstige in ihren geistigen oder körperlichen Fähigkeiten eingeschränkten Personen. Unter starkem Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehende Personen können des Veranstaltungssaales verwiesen werden.

(2) Für die Kinderfaschings-Veranstaltung weist der GCC 1962 e. V. ausdrücklich darauf hin, dass seine Mitglieder, Auftragnehmer, Helfer und Erfüllungsgehilfen zwar für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung verantwortlich sind, jedoch keine Aufsicht der Kinder übernehmen. Für die Beaufsichtigung der Kinder sind ausschließlich die Eltern, Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte verantwortlich. Schäden, die aus den Handlungen von unbeaufsichtigten Kindern an Personen oder Sachwerten entstehen, sind immer von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu tragen.

## § 9 sonstige Pflichten des Käufers

(1) Der Käufer verpflichtet sich den reibungslosen Ablauf des Programms nicht zu stören. Dauerhafte und vorsätzliche Verstöße können mit einem Saalverweis geahndet werden. Hierunter fallen insbesondere:

- das Versperren der Zugänge der Künstler/Darbietenden
- störender Lärm, vor allem bei Text- u. Wortbeiträgen
- das unaufgeforderte Betreten von Bühnen, Podesten, Technikbereichen und Umkleieräumen
- das Abstellen von Getränken auf Licht-, Ton- oder sonstiger elektronischer Technik
- das Rauchen im Veranstaltungssaal

(2) Die gastronomische Betreuung der Gäste und Zuschauer übernimmt immer ein beauftragtes Cateringunternehmen. Dieser arbeitet eigenständig und in eigener Rechnung. Die Kosten des Verzehrs der Speisen und Getränke sind gegenüber diesem Gastronomen auszugleichen. Ein Anspruch auf die Qualität oder sonstige Leistungen der Gastronomie kann seitens des Gastes nur gegenüber dem Gastronomen geltend gemacht werden.

Der GCC 1962 e. V. kann auf Nachfrage des Gastronomen die namentliche Sitzplatzbelegung anhand des Reservierungsplanes zur Nachverfolgung unbezahlter Rechnungen offen legen.

**Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.**

Gommern, den 15.09.2009

Präsident

Vizepräsident

stellv. Vorsitzender